

**Benutzungsordnung für das
Jugendheim Boos
zugleich als **Nutzungsvertrag** zwischen der Ortsgemeinde Boos
und**

(Benutzer)

**§ 1
Benutzerkreis**

(1) Die **Ortsgemeinde Boos** kann ihr Jugendheim an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen **zur Nutzung überlassen**.

~~(2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.~~

~~(2) Der Benutzerkreis der Ortsgemeinde Lind wird dem der Ortsgemeinde Boos gleichgestellt.~~

**§ 2
Nutzungszweck**

(1) Das Jugendheim kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen **genutzt** werden.

(2) Der **Benutzer** darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der besonderen Genehmigung des Ortsgemeinderates.

**§ 3
Nutzungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Nutzung ist das Jugendheim mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar **zur Nutzung überlassen**.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem **Benutzer**, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

**§ 4
Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5
Benutzungsgebühr

(1) Die **Benutzungsgebühr** für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

- für den ersten Tag 3/3
- für den zweiten Tag 2/3
- für den dritten Tag 1/3
- für jeden weiteren Tag 1/3

zuzüglich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom Heizung.

(2) **Benutzungsgebühr** für die einzelnen Räumlichkeiten:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Raum Erdgeschoss | 30 € |
| b) | Raum Erdgeschoss mit Thekenraum | 60 € 70 € |
| c) | Küche ohne Geschirr | 30 € |
| d) | Küche mit Geschirr | 60 € |
| e) | Saal Obergeschoss, nicht gewinnbringend | 90 € 130 € |
| f) | Saal Obergeschoss, gewinnbringend | 180 € 210 € |

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Strom, Heizung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.

~~(4) Für nichtortsansässige Benutzer entscheidet der Ortsgemeinderat über einen evtl. höheren Mietzins.~~

~~(4) Benutzer der Ortsgemeinde Lind werden Benutzern der Ortsgemeinde Boos gleichgestellt.~~

§ 6
Räumungs- und Säuberungspflicht des Benutzers

(1) Das Jugendheim steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem **Benutzer** zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom **Benutzer** mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der **Benutzer** verpflichtet sich, die benutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.

Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

Haftungsregelungen

(1) Den Benutzern wird das Jugendheim in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, das Jugendheim und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer stellen die **Ortsgemeinde Boos** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Jugendheims und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Boos** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Boos** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Sie haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Boos** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Boos** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8

Kontrollbefugnis der Gemeinde

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der **Benutzer** verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der **Benutzer** seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die weitere Nutzung des Jugendheimes untersagen.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

Für die Anmeldung einer Veranstaltung und Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist der **Benutzer** verantwortlich.

§ 10
Brandschutz

~~Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und hiermit die Freiwillige Feuerwehr Boos zu beauftragen.~~

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten ist auf den Brandschutz zu achten
Das Verwenden von offenem Feuer oder Licht (Kerzen, Petroleumleuchten, oder ähnliches) ist nur bedingt erlaubt. Ein geeignetes Löschmittel ist bereit zu stellen.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 Meter gewährleistet sein. Eine feuerfeste Unterlage ist zu verwenden. Eine Ausbreitung muss ausgeschlossen sein.

Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (Notschalter betätigen, Stecker ziehen).

Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr dafür Sorge zu tragen, dass jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden wird. Entsprechend sind alle Fenster und Türen beim Verlassen des Gebäudes zu schließen.

Flucht- und Rettungswege

Flure Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Die Rettungswegbreiten sind frei zu halten.
Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

§ 11
Rauchverbot

Im gesamten Jugendheim besteht RAUCHVERBOT.

§ 14 12
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Mayen.

§ 12 13
Sonstige Vereinbarungen

Boos, den _____

Ortsgemeinde:

Benutzer: